

Statuten der Genossenschaft in-zeit

I. Name, Sitz, Zweck

1. Firma und Sitz

Unter dem Namen **Genossenschaft in-zeit** besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Hellbühl LU eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Genossenschaft verfolgt in gemeinsamer Selbsthilfe und/oder unter dem Aspekt der Solidarität das Ziel der Begleitung und Stärkung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Einzelpersonen und Institutionen. Z.B. durch

- Betreiben von einer oder mehreren Kindertagesstätten **Kita plus**
- Begleitung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen mittels Veranstaltungen, Coachings und Schulungen.

Tragende Elemente sind:

- der Präventionsgedanke, insbesondere mit dem dafür entwickelten Impuls-Dodekaeder
- eine Haltung, welche sich am humanistischen Modell der Themenzentrierten Interaktion (TZI) orientiert
- Kommunikation in Anlehnung an die U-Methode nach Otto Scharmer
- die Klangarbeit

Die Mitglieder unterstützen die Genossenschaft mit einem oder mehreren Anteilscheinen finanziell sowie mit ihrer Haltung ideell. Sie erhalten dafür bevorzugte Aufnahme ohne Eintrittsgebühr und partizipieren gemäss Artikel 19 am Erfolg.

II. Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können natürliche (schweizerische und ausländische Staatsangehörige), juristische Personen, Handelsgesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemeinnützige Organisationen und Firmen werden. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

4. Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und nachdem die/der aufgenommene Bewerber/in ihre/seine finanziellen Verpflichtungen (Einzahlung und Zeichnung von mindestens einem geforderten Anteilschein im Wert von Fr. 500.00 gemäss Ziffer 16) erfüllt hat. Das Mitglied verpflichtet sich, die Statuten anzuerkennen und die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

5. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- b) durch Todesfall
- c) durch Ausschluss

6. Ausschluss eines Mitgliedes

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt. Der Ausschluss muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

7. Abfindung von austretenden Mitgliedern

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Die Anteilscheine werden von der Genossenschaft zum Nominalwert zurück gekauft.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Zahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.

III. Organisation

8. Die Organe der Genossenschaft

Die Generalversammlung
Die Verwaltung
Die Revisionsstelle

9. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 9.1. Festsetzung und Änderung der Statuten
- 9.2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- 9.3. Wahl des Präsidiums
- 9.4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- 9.5. Entlastung der Verwaltung
- 9.6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

10. Einberufung

Die GV findet ordentlicherweise einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Sie wird durch die Verwaltung einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden muss mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich erfolgen.

Anträge von Genossenschaf tern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

11. Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme, unabhängig der Anzahl Anteilscheine, die in seinem Besitz sind. Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

12. Vorsitz der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidium der Verwaltung geleitet. Die Beschlüsse und die Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidium und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.

13. Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Sie wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches die GV wählt. Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der Genossenschaft, bereitet die GV vor und vollzieht die Beschlüsse der GV.

14. Zeichnungsberechtigung

Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, haben alle Verwaltungsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

15. Verzicht auf die Revisionsstelle

Die Genossenschaft verzichtet auf eine Revisionsstelle, weil sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sie deshalb vom Gesetz her nicht dazu verpflichtet ist.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

IV. Finanzen und Haftung

16. Anteilscheine

Es werden Anteilscheine zu CHF 500.00 ausgegeben.

Die Anteilscheine sind gleich nach der Ausstellung vollständig einzuzahlen.

Der Anteilschein dient zugleich als Ausweis für die Mitgliedschaft. Er lautet auf den Namen des Genossenschafers und ist nummeriert. Er ist nicht übertragbar.

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Anteilscheine.

17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

18. Erfolgsrechnung und Bilanz

Die Verwaltung hat die Erfolgsrechnung und die Bilanz, welche nach den gesetzlichen Vorschriften abgefasst sein müssen, mit dem Jahresbericht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaffern zuzustellen und am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

19. Gewinnverteilung

Der Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaffter haben keinen Anspruch auf den Reinertrag.

20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschaffters ist ausgeschlossen.

21. Auflösung / Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Die Liquidation organisiert die Verwaltung gemäss Art. 911 OR. Ein übrigbleibendes Reinvermögen ist einer der Genossenschaft zweckverwandten gemeinnützigen Organisation anzubieten.

22. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

V. Statutenänderung

23. Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Bekanntmachungen, Mitteilungen

24. Bekanntmachungen, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt (SAHB).

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Mail oder brieflich.

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung am 1. Dezember 2012 einstimmig angenommen worden.

Änderung GV 2016: Es wurden die Artikel 2, 15 und Artikel 24 angepasst.

Änderung GV 2020: Es wurden die Artikel 19 und 21 angepasst.

Änderung GV 2025: Anpassung Artikel 1 und 2

Geuensee, 13. März 2026

Für die Genossenschaft in-zeit

Präsidium Verwaltung
Luzia Rosa Estermann & Brigitte Mahler

Mitglied Verwaltung

.....

.....

.....